

Bad Tölz, 07.08.2014

**Dokumentation nach Nr. 4.1.3 BbR zu weniger  
wettbewerbsverzerrenden Mitteln, ungenügenden Investitionen und hohen  
Marktzutrittsschranken in „schwarzen Flecken“**

Nach Nr. 4.1.3 BbR ist die Stadt Bad Tölz in Gebieten, die „**schwarze Flecken**“ der Grundversorgung sind, verpflichtet, im Rahmen des Förderverfahrens:

1. zu analysieren und dokumentieren, dass die Deckung des tatsächlichen und prognostizierten Bedarfs an Breitbandinfrastruktur mit einer Downloadgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s und Upload-Geschwindigkeit von mindestens 2 Mbit/s nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln erreicht werden kann, und
2. nachzuweisen, dass im Rahmen der Markterkundung die in dem Erschließungsgebiet Stadt Bad Tölz vorhandenen Netzbetreiber einzeln schriftlich zu ihren Ausbauplänen befragt worden sind und die danach für den Netzausbau / die Netzmodernisierung getätigten und geplanten Investitionen für eine Bedarfsdeckung nicht ausreichen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

**Zu 1.: Dokumentation zum Vorhandensein weniger wettbewerbsverzerrender Mittel**

Die Stadt Bad Tölz kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aus- bzw. Aufbau von NGA-Netzen in den Erschließungsgebieten nicht mit weniger wettbewerbsverzerrenden Mitteln möglich erscheint:

Begründung:

Die Stadt Bad Tölz hat keine eigenen TK-Unternehmen oder Stadtwerke, welche die Versorgung günstiger sicherstellen könnten; auch existiert kein im örtlichen Umfeld tätiger Energieversorger mit entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bad Tölz hat zudem mit Schreiben vom 03.06.2014 eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt.

Die Bundesnetzagentur hat folgende Stellungnahme abgegeben: Siehe dazu Seite 3 und 4 in diesem Dokument.

## **Zu 2.: Dokumentation der nicht ausreichenden Investitionen von Netzbetreibern und hoher Marktzutrittsschranken**

Die Stadt Bad Tölz ist nach dem Ergebnis der Bedarfsabfrage und der Markterkundung zu dem Schluss gekommen, dass die von den Netzbetreibern getätigten und geplanten Investitionen nicht ausreichen, um die Nachfrage zu befriedigen und es hohe Marktzutrittsschranken für eine NGA-Versorgung gibt.

### Begründung:

Die geringe Bebauungsdichte im ländlichen Umfeld bedingt das Fehlen von Großkonzentrationsflächen im gewerblichen Bereich. Dies führt nach unserer Ansicht zu einer nicht ausreichenden Rentabilität aus Investorensicht.

Bad Tölz, den 07.08.2014

Josef Janker

1. Bürgermeister



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Stadt Bad Tölz  
Herr Falko Wiesenhütter  
Max-Höfler-Platz 1  
83646 Bad Tölz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
03.06.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
114 3918-4/2014-234

☎ (02 28)  
14-3117  
oder 14-0

Bonn  
23.06.2014

**Breitbandausbau der Stadt Bad Tölz auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR –  
Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR**

Sehr geehrter Herr Wiesenhütter,

Sie haben mit am 05.06.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenem Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Stadt Bad Tölz gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung im Erschließungsgebiet Stadt Bad Tölz verbessert werden.

Zum Zeitpunkt der beantragten Stellungnahme durch die Bundesnetzagentur war das Markterkundungsverfahren nach Nr. 4.1.1 Abs. 5 BbR noch nicht beendet. Die nachfolgende Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Markterkundung die grundsätzliche Förderfähigkeit des Gebietes als weißer NGA-Fleck bestätigt.

Unter diesem Vorbehalt nehme ich für das Erschließungsgebiet wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL<sup>1</sup> die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

<sup>1</sup> Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer 1.1. des Tenors

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen

Telefax Bonn  
(02 28) 14-66 72

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BSK Saarbrücken  
(BLZ 690 000 00)  
Konto-Nr. 590 010 20

Behördenitz Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

2

Im Erschließungsgebiet Stadt Bad Tölz kann die Inanspruchnahme voraberegulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des von der Bundesnetzagentur betriebenen Infrastrukturatlas ggf. Kenntnis über nicht voraberegulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturinhaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Ich bitte Sie, mir das Ergebnis der Markterkundung baldmöglichst zu übersenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling